

## Vertrag über die praktische Ausbildung (Praktikum) im Rahmen des Schulbesuchs der Berufsfachschule dual im Profil

- Gesundheit & Soziales
- Technik
- Wirtschaft

zwischen

**Betrieb / Einrichtung:** \_\_\_\_\_

Betriebliche/r Betreuer/in: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### **und dem Praktikanten/ der Praktikantin**

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### **Bei Minderjährigen: vertreten durch:**

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Die praktische Ausbildung wird abgeleistet im Rahmen des Schulbesuchs der Berufsfachschule dual der

Berufsbildenden Schulen Friesoythe  
Thüler Straße 13  
26169 Friesoythe  
Telefon: 04491 9249-0

**Der Vertrag gilt für** (bitte für die Qualifizierungsphase immer eine Variante wählen):

**Differenzierungsphase:** (1. Schulhalbjahr: Beginn nach den Herbstferien)

- 1-tägig zwischen Herbstferien und dem Ende des 1. Schulhalbjahres an einem von der Schule festgelegten Wochentag** (mindestens 80 Zeitstunden)

1. Praktikumstag (Datum): \_\_\_\_\_

Ende des 1. Schulhalbjahres (Datum): \_\_\_\_\_

laut Schule voraussichtl. Praktikumstag: \_\_\_\_\_

**Qualifizierungsphase:** (2. Schulhalbjahr)

- Variante A: Der Schüler bzw. die Schülerin besucht im 2. Schulhalbjahr den B-Strang**

In der Qualifizierungsphase (ab dem 2. Schulhalbjahr) wird das Vertragsverhältnis als **eintägiges Praktikum nur weitergeführt, wenn der B-Strang besucht** wird. Das Vertragsverhältnis endet automatisch, sobald in der Summe in der Differenzierungsphase und der Qualifizierungsphase vom Schüler bzw. von der Schülerin **240 Zeitstunden** praktische Ausbildung absolviert wurden. (Weitere Hinweise: siehe § 8)

- Variante B: Der Schüler bzw. die Schülerin besucht im 2. Schulhalbjahr den F-Strang**

In der Qualifizierungsphase (ab dem 2. Schulhalbjahr) wird das Praktikumsverhältnis **nur weitergeführt, wenn der F-Strang besucht** wird. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis als **dreitägiges Praktikum** weitergeführt. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall automatisch, sobald in der Summe in der Differenzierungsphase und der Qualifizierungsphase **570 Zeitstunden** praktische Ausbildung absolviert wurden. Sollte keine Zulassung für den F-Strang vorliegen, so wird das Praktikum nach der Differenzierungsphase nicht fortgeführt. Im F-Zweig liegt die Zuständigkeit des Versicherungsschutzes des Praktikanten bzw. der Praktikantin grundsätzlich beim Praktikumsbetrieb.

- Variante C: Strangunabhängige Weiterführung des Vertragsverhältnisses**

Das Vertragsverhältnis wird **unabhängig davon weitergeführt, welchen Strang der Schüler bzw. die Schülerin nach dem ersten Schulhalbjahr besucht**. Das Praktikum kann somit aus betrieblicher Sicht in der Variante A oder B weitergeführt werden.

- Variante D: Keine Weiterführung des Vertragsverhältnisses im 2. Schulhalbjahr**

Ein Praktikum nach dem ersten Schulhalbjahr ist **nicht vorgesehen**.

---

**Hinweis:** Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass es in Abhängigkeit von Berufszielen des Schülers bzw. der Schülerin theoretisch zu Verschiebungen zwischen den geplanten Strängen/Zweigen kommen kann. Der Schüler bzw. die Schülerin verpflichtet sich, den Betrieb umgehend über Veränderungen zu informieren. Sollte einer der Vertragspartner eine Abänderung oder Annulierung der oben getroffenen Vereinbarungen für die Qualifizierungsphase wünschen, so sind in diesem Fall die geänderten Bedingungen dem Vertragspartner sowie der Schule **bis spätestens zum 15. Januar im laufenden Schuljahr** schriftlich anzugeben.

## **§ 1 Ziel der praktischen Ausbildung (Praktikum)**

Die praktische Ausbildung soll der Praktikantin / dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe in Anlehnung an die Inhalte des dem Praktikum zugrundeliegenden Ausbildungsberufs ermöglichen.

## **§ 2 Dauer der praktischen Ausbildung**

- 1) Die Dauer der praktischen Ausbildung in der BFS dual ist abhängig davon, ob der Schüler bzw. die Schülerin im B-Zweig oder F-Zweig beschult wird. Die Dauer ist jeweils der Seite 2 dieses Vertrages zu entnehmen.
- 2) Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel \_\_\_\_\_ Zeitstunden (Hinweis: Die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten).
- 3) Die Praktikumseinrichtung stellt die Praktikantin / den Praktikanten grundsätzlich in den Schulferien und an den regulären Schulunterrichtstagen frei. Eine außerplanmäßige, begründete Beschäftigung z. B. in den Schulferien oder am Wochenende bedarf der Abstimmung beider Vertragspartner. Die Zuständigkeit des Versicherungsschutzes des Praktikanten bzw. der Praktikantin liegt in diesen Fällen beim Praktikumsbetrieb. Zudem ist eine Beschäftigung von mehr als 80 Zeitstunden im ersten Halbjahr über den Praktikumsbetrieb zu versichern.

## **§ 3 Probezeit, Kündigung des Vertrages**

- 1) Die ersten ..... Wochen (maximal sechs Wochen) gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2) Nach der Probezeit kann der Vertrag über die praktische Ausbildung nur gekündigt werden
  - o aus einem wichtigen Grund (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist),
  - o von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikum aufgeben will. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## **§ 4 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten**

Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich,

- 1) alle ihm oder ihr angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- 2) die ihm oder ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 3) den Weisungen zu folgen, die ihm oder ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung von Beschäftigten des Betriebes oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
- 4) die für den Betrieb geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsordnungen) einzuhalten.
- 5) den Tätigkeitsnachweis sowie den Stundennachweis sorgfältig zu führen. Diese sind mindestens einmal im Monat gesammelt der zuständigen betrieblichen Stelle zur Unterschrift vorzulegen.
- 6) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes pfleglich zu behandeln.
- 7) die Interessen des Betriebes zu vertreten und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.
- 8) bei Fernbleiben, den Betrieb und die BBS Friesoythe (gemäß der geltenden Abmelderegeln) unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Erkrankungen zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um eine Anrechenbarkeit krankheitsbedingter Fehlzeiten auf die abzuleistende Praktikumszeit zu wahren. Die Fehltage sind der BBS Friesoythe zu melden.

## **§ 5 Pflichten des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich,

- 1) die Praktikantin / den Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.
- 2) eine geeignete Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer, die/der die Ausbildung überwacht, zu bestellen.
- 3) Fehltage der Praktikantin / des Praktikanten zum Ende eines Schulhalbjahres der Schule mitzuteilen.
- 4) die BBS Friesoythe zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten) auftreten.
- 5) organisatorisch die Teilnahme am Unterricht der Berufsfachschule dual sicherzustellen.
- 6) der Praktikantin / dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
- 7) die Führung des Tätigkeitsnachweises und des Stundennachweises zu überwachen. (Nur) bei regulärer Abmeldung und gleichzeitig ärztlich attestierter krankheitsbedingter Abwesenheit, können die regulär am Tag zu absolvierenden Stunden angerechnet werden.
- 8) bei Minderjährigen die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
- 9) die Praktikantin / den Praktikanten für die entsprechende Zeit freizustellen, falls diese/r die Möglichkeit bekommt, über ein Erasmus-Plus-Stipendium ein mehrwöchiges Auslandspraktikum im Laufe des Schuljahres zu absolvieren. Die im Ausland absolvierten und nachgewiesenen Praktikumsstunden können von der Gesamtsumme der zu absolvierenden Praktikumsstunden abgezogen werden.

## **§ 6 Pflichten der gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten**

Die mit unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter - Erziehungsberechtigten - haben den Schüler / die Schülerin zur Erfüllung der ihm/ihr aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Sie haften selbstschuldnerisch neben dem Schüler / der Schülerin für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig verursachten Schäden.

## **§ 7 Beurteilung/Zeugnis**

Nach Beendigung oder Auflösung des Vertrages über die praktische Ausbildung stellt der Praktikumsbetrieb der Praktikantin / dem Praktikanten eine schriftliche Beurteilung über die im Praktikum vermittelten Inhalte und das Verhalten der Praktikantin / des Praktikanten aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen. Hierzu stehen Vorlagen der Schule zur Verfügung.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

Die Praktikantin / der Praktikant ist während der Schulzeit, am regulären Praktikumstag der Differenzierungsphase (nur für den Mindeststundenumfang von 80 Zeitstunden) sowie am regulären Praktikumstag im B-Zweig (Qualifizierungsphase) über die schulische Unfallversicherung (GUV) versichert. Er/Sie unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Im F-Zweig (ab dem 2. Schulhalbjahr liegt die Zuständigkeit des Versicherungsschutzes des Praktikanten bzw. der Praktikantin für die drei Praktikumstage beim Praktikumsbetrieb.

## **§ 9 Entgelt**

Gesetzlich ist ein Entgelt für die Praktikantin / den Praktikanten nicht vorgesehen.

## **§ 10 Kenntnisnahme der Schule**

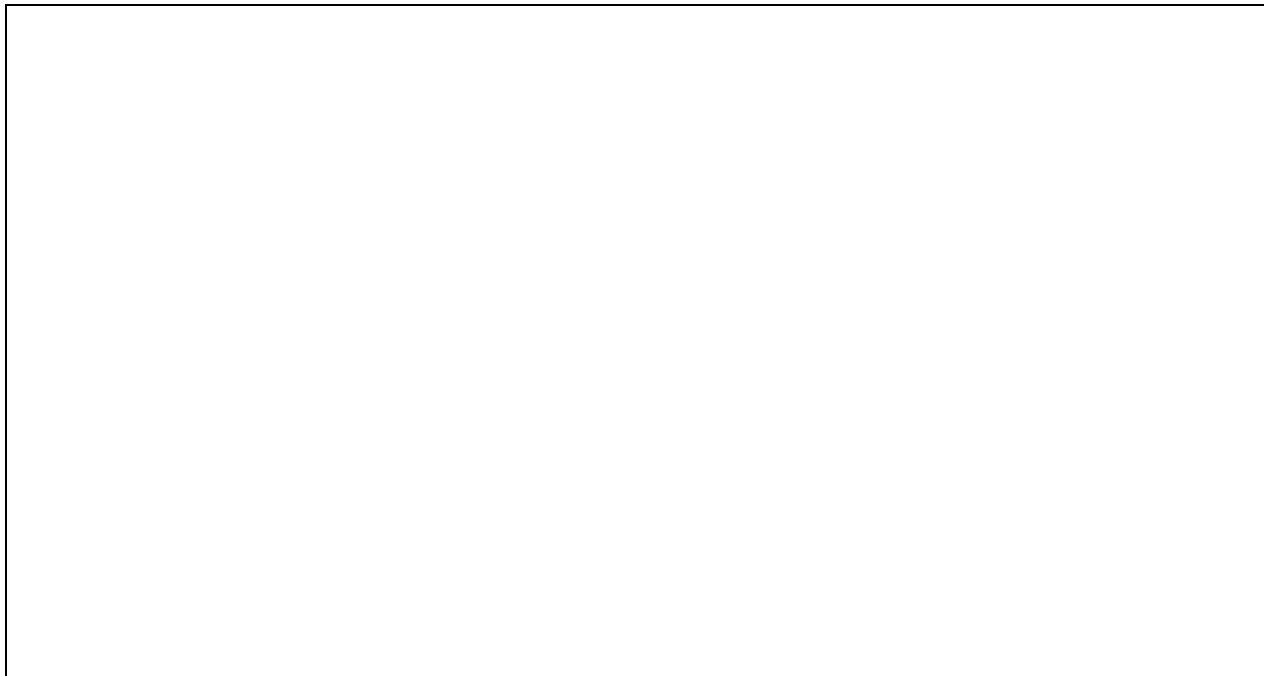
Der Vertrag wird mit Genehmigung der Schule wirksam.

## **§ 11 Weitere Regelungen**

Die Berufsbildenden Schulen Friesoythe, Thüler Straße 13, 26169 Friesoythe, führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung der praktischen Ausbildung. Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Friesoythe zu versuchen.

## **§ 12 Sonstige Vereinbarungen\***

\*Hier können z. B. Vereinbarungen über die Zahlung einer Praktikumshilfe, eines Fahrtkostenzuschusses etc. aufgeführt werden. Falls es sich um einen Anschlussvertrag handelt, sollten die bereits nachweislich absolvierten Praktikumsstunden des Praktikanten / der Praktikantin aufgeführt werden, woraus sich die noch zu absolviere Stundenzahl im neuen Praktikumsbetrieb ermitteln lässt.



---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

---

Unterschrift des Betriebes

---

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Schule benennt eine Betreuungslehrkraft für die praktische Ausbildung, die mit dem betrieblichen Betreuer / der betrieblichen Betreuerin Kontakt aufnehmen wird.